

fassungsbeschwerde einzutreten sei.⁶²⁷ In StGH 2000/45 fehlte zwar das aktuelle Rechtsschutzinteresse. Es bestand aber tatsächlich die Gefahr, dass der Staatsgerichtshof eine in der Verfassungsbeschwerde behauptete Ungleichbehandlung von Flüchtlingskindern aus einem bestimmten Sprach- bzw. Kulturkreis bei ihrer Eingliederung in den regulären Schulunterricht nie auf ihre Verfassungsmässigkeit hätte überprüfen können.⁶²⁸ In StGH 2002/29 ging der Staatsgerichtshof ebenfalls von einem Ausnahmefall aus, da er die Frage der Zulässigkeit der Zustimmung der Regierung zu einer Hausdurchsuchung kaum je vor dem Wegfall der Beschwer entscheiden könnte, denn Hausdurchsuchungen würden naturgemäss erst im Nachhinein einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.⁶²⁹ Der Staatsgerichtshof tritt also immer dann auf eine Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) ein, wenn schon von vornherein aus zeitlichen Gründen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung des Hoheitsaktes der Beschwerdeführer kein aktuelles Rechtsschutzinteresse (gegenwärtige Betroffenheit) mehr vorweisen kann, so dass der Staatsgerichtshof, da das aktuelle Rechtsschutzinteresse fehlt, den angefochtenen Hoheitsakt nie würde auf seine Verfassungsmässigkeit überprüfen können. Es ist allerdings zu beachten, dass ein Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Überprüfung sehr wohl noch beschwert im Sinne der Selbstbetroffenheit sein kann. Dagegen fehlt das aktuelle Rechtsschutzinteresse im Sinne der gegenwärtigen Betroffenheit. Aus diesem Grund kommt es darauf an, wie weit oder eng der Begriff der Beschwer verstanden wird, d.h. ob das aktuelle Rechtsschutzinteresse eine eingeständige Zulässigkeitsvoraussetzung ist.

Man kann sich allerdings fragen, worin das öffentliche Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung

627 StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 3/2001, S. 126 (130). Dagegen hat der Staatsgerichtshof in StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f. keine Ausnahme vom Beschwerdelegitimationserfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses gemacht, da bei Vermögenssperrern, welche gemäss § 97a StPO verhängt werden, die Maximaldauer gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung zwei Jahre betrage und solche Vermögenssperrern mit Zustimmung des Obergerichts noch weiter verlängert werden können, so dass der Staatsgerichtshof schon mehrfach die Gelegenheit gehabt habe, über die Verfassungsmässigkeit solcher auf § 97a StPO basierenden Kontosperrern vor deren Ablauf zu befinden und die grundrechtlichen Anforderungen an deren Verhängung und Verlängerung festzulegen.

628 StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, LES 5/2003, S. 252 (257).

629 StGH 2002/29, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 8 f.